

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

## **§ 2 Steuerpflichtige**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat, um ihn zu seinem Zwecken, Zwecken des Haushalts, des Wirtschaftsbetriebes usw. dienstbar zu machen. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege, Verwahrung oder zum Anlernen genommen hat und nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

## **§ 3 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 31,00 €,
  - b) für den zweiten Hund 60,00 €,

- Staffordshire Bullterrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier sowie
- deren Kreuzungen untereinander oder
- Kreuzungen der vorgenannten und anderen Hunderassen.

#### **§ 4** **Steuerfreiheit/Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden der berufsmäßigen Schäfer in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate als wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. mit einem

halb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet er sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, so ist nach den Vorschriften der § 965 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren.

## **§ 9 Auskunftspflicht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Besitzer ist auch verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Besitzer und die Haushalts- und Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 9) nicht berührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG und können mit einem Geldbuße bis 10.000,- € geahndet werden.